

Bundessozialgericht

- 4 RJ 123/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. November 1978
für Recht erkannt:

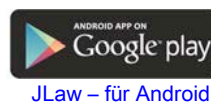
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 21. Oktober 1977 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente.

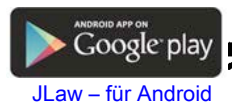
Der 1925 geborene Kläger erlernte in den Jahren von 1940 bis 1943 den Beruf des Maschinenschlossers; er übte ihn von 1945 bis 1948 und - nach zwischenzeitlicher Beschäftigung als Terrazzoleger und -schleifer - nochmals von 1957 bis 1963 aus. Danach stand er bis September 1973 in einem Arbeitsverhältnis als Werkzeugschleifer. Auf Vermittlung des Arbeitsamtes nahm er im November 1973 eine Tätigkeit als Bürobote im Wertbetrieb der Firma S . . . U . . . AG auf; das Arbeitsamt teilte der Beklagten mit, der Kläger sei an der Weiterführung seiner Rehabilitationsangelegenheit nicht mehr interessiert.

Im März 1974 beantragte der Kläger eine Versichertenrente. Die Beklagte ließ ihn von dem Facharzt für Innere Medizin und Röntgenologie Dr. med. W . . . untersuchen; dieser diagnostizierte neben einem Wirbelsäulenleiden den Verdacht auf linkseitigen Meniskusschaden sowie eine vegetative Labilität; er hielt den Kläger für fähig, leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten vollschichtig zu verrichten. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab (Bescheid vom 16. Juli 1974).

Das Sozialgericht (SG) hat die auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 24. April 1975), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und im Urteil vom 21. Oktober 1977 ausgeführt: Der Kläger habe als bisherigen Beruf den eines Facharbeiters (Maschinenschlossers) ausgeübt; damit sei die in den letzten zehn Jahren verrichtete Werkzeugschleifertätigkeit verwandt. Durch die Aufnahme der Beschäftigung als Bote sei der Berufsschutz nicht verloren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gegangen, da der Kläger aus gesundheitlichen Gründen die überwiegend im Stehen zu leistende Tätigkeit eines Maschinenschlossers oder Werkzeugschleifers nicht mehr ausüben könne. Er sei aber auf die jetzige Botentätigkeit verweisbar, weil diese in dem speziell für Werften geltenden dreistufigen tarifvertraglichen Lohngruppensystem unter die mittlere Gruppe der Angelernten falle; er verrichte auch Registraturarbeiten und sei nicht übertariflich oder gar vergünstigungsweise so eingestuft.

Der Kläger rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision, das Berufungsgericht habe den Begriff der zumutbaren Verweisungstätigkeit iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) verkannt. Entscheidend sei nicht, wie der Arbeitgeber eine Tätigkeit bewerte; die tarifliche Eingruppierung stelle nur ein Indiz dar, beweise aber nicht den Wert der Tätigkeit, auf den es ankomme (Hinweis auf Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts - BSG - vom 17. Dezember 1976 - 5 RJ 74/76 -). Hier handele es sich um eine einfache Botentätigkeit. Diese habe nur eine betriebliche Einarbeitung von etwa 2 bis 3 Wochen erfordert, während die Lohngruppe 2 des anzuwendenden Lohnrahmentarifvertrags Arbeitskenntnisse und Handfertigkeiten voraussetze, die durch eine systematische Zweckausbildung bis zu 4 Monaten erzielt würden.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Juli 1974 zu verpflichten, ihm für die Zeit von April 1974 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen; dem Kläger steht der erstrebte Rentenanspruch nicht zu, weil er nicht berufsunfähig ist. Das LSG hat ihn ohne Gesetzesverletzung auf seine derzeitige Botentätigkeit verwiesen. Hierfür kommt es darauf an, welche seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden "Tätigkeiten ... ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können" (§ 124 Abs 2 Satz 2 RVO). Deshalb ist Ausgangspunkt dafür, welche sogenannten Verweisungsberufe für den Versicherten in Betracht kommen oder - konkret - ob auf eine bestimmte (etwa die schon ausgeübte) Tätigkeit verwiesen werden darf, der "bisherige Beruf"; dieser muß zunächst ermittelt und, da die Verweisbarkeit von seiner Qualität abhängt, nach den vorgenannten Kriterien des § 124 Abs 2 Satz 2 RVO bewertet werden.

Daß die auch schon vor der Renten Antragstellung ausgeübte Botentätigkeit als bisheriger Beruf des Klägers ausscheidet, hat das LSG zutreffend und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BSG damit begründet, es seien gesundheitliche Gründe für den Berufswechsel zum Boten bestimmend gewesen. Eine solche gesundheitsbedingte "Lösung vom bisherigen Beruf" ist rechtlich unbeachtlich, es bleibt also (von möglichen, hier nicht zu erörternden Ausnahmefällen abgesehen) der vorher ausgeübte Beruf maßgebend (vgl zB Urteil des Senats

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 26. Februar 1971, SozR Nr 94 zu § 1246 RVO und die dort wiedergegebene Rechtsprechung).

Damit ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, von welchem bisherigen Beruf auszugehen sei. Nach den Ausführungen des LSG war der Kläger "in seinem bisherigen Beruf Facharbeiter", begründet wird dies mit der nach Abschluß der Lehre während insgesamt neun Jahren ausgeübten Maschinenschlossertätigkeit. Methodisch nicht unbedenklich ist aber die weitere Folgerung, die in den letzten zehn Jahren bis 1973 verrichtete Tätigkeit als Werkzeugschleifer sei mit der Maschinenschlossertätigkeit verwandt "und knüpfte deshalb daran an". Hinter dieser Formulierung steht anscheinend die Erwägung, daß ein Versicherter, der "im Fach" bleibe, sich vom bisherigen Beruf nicht löse. Es bestehen zumindest Zweifel, ob eine solche, an dem nicht eindeutigen Begriff des "Berufschutzes" orientierte Betrachtungsweise der Sachlage gerecht wird. Denn auszugehen ist auch und gerade im Blick auf etwaige Verweisungstätigkeiten vom konkreten Beruf, nicht von der Zugehörigkeit zu einer Berufssparte. Ein Versicherter, der ohne zwingenden gesundheitlichen Grund und ohne betriebliche Anordnung (vgl. SozR 2600 § 46 Nr 22) auf Dauer von seinem Beruf zu einem zwar gleichartigen, aber weniger qualifizierten überwechselt, muß sich dies auch versicherungsrechtlich entgegenhalten lassen mit der Konsequenz, daß sich die Frage der Berufsunfähigkeit nunmehr nach der letzteren Tätigkeit und einer von daher zu beurteilenden Verweisungstätigkeit richten kann. In diesem Zusammenhang ist das von der Rechtsprechung des BSG aus Praktikabilitätsgründen entwickelte, nicht starr anzuwendende Dreistufenschema von Bedeutung, das die Arbeiterberufe in eine obere Gruppe (anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren, Leitberuf: Facharbeiter), eine mittlere Gruppe (anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Regelausbildungszeit von weniger als zwei Jahren, Leitberuf: sonstiger Ausbildungsberuf) und die untere Gruppe der ungelernten Arbeiter unterteilt (zB BSGE 38, 155 = SozR 2200 § 1246 Nr 4; BSGE 41, 129, 131 = SozR aaO Nr 11), wobei grundsätzlich auf die nächstniedrigere



Gruppe und unter bestimmten Voraussetzungen auf die untere Gruppe verwiesen werden darf (vgl. ua SozR Nr 103 zu § 1246 RVO und SozR 2200 § 1246 Nrn 4, 17, 21). Im Berufungsurteil fehlen Feststellungen darüber, wie das Beschäftigungsverhältnis des Klägers als Werkzeugschleifer gestaltet gewesen ist. Es mag sein, daß er als Facharbeiter fungiert hat; indessen kann auch die Einordnung der Tätigkeit in die mittlere Gruppe nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die erwähnte Berufsbezeichnung enthält keine Aussage in der einen oder anderen Richtung (vgl. Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe nach dem Stande vom 18. Juli 1978, BAnz 1978, Beilage 25, wo unter der Berufsgruppe 22, Nrn 2250 und 2259 für die Schleifer und Metallschleifer zwei Jahre, für Universalschleifer drei Jahre als Ausbildungszeiten vorgesehen sind).

Der Senat konnte jedoch im vorliegenden Fall offen lassen, welcher Beruf des Klägers der bisherige und wie dieser zu werten und einzustufen ist. Denn auch wenn man mit dem LSG von der Gruppe der Facharbeiter ausgeht, kann der Kläger - wie das Berufungsgericht mit Recht entschieden hat - auf die ausgeübte Bürobotentätigkeit verwiesen werden. Seine gesundheitliche und intellektuelle Befähigung hierzu wird von der Revision nicht in Abrede gestellt. Die Tätigkeit ist ihm aber auch (sozial) zumutbar.

Fest steht, daß der Kläger nach dem für ihn geltenden Lohnrahmentarifvertrag für die Metallindustrie des Unterwesergebietes vom 6. Dezember 1974 (§ 3) in die Lohngruppe 2 des (fakultativ) nur für Werften vorgesehenen dreistufigen Lohngruppensystems eingestuft ist. Diese Lohngruppe mit der Abgeltung in Höhe von 92 % des Ecklohns wird definiert: "Arbeiten, die Arbeitskenntnisse und Handfertigkeiten erfordern, wie sie durch eine systematische Zweckausbildung bis zu 4 Monaten erzielt werden (angelernte Arbeitnehmer)".



- 7 -

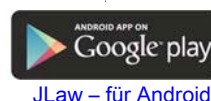
Die darunter liegende Lohngruppe 1 (85 % des Ecklohns) erfaßt Arbeiten, die ohne Ausbildung nach einer Anweisung ausgeführt werden können (ungelernte Arbeitnehmer), während die Gruppe 3 Arbeitskenntnisse und Handfertigkeiten anspricht, wie sie durch eine fachentsprechende, ordnungsgemäße Berufsausbildung erworben oder durch gleichzuwertende Ausbildung und Erfahrung erzielt werden.

Die tarifvertragliche Einstufung als "angelernter Arbeiter" bedeutet zwar noch nicht, daß die ausgeübte Tätigkeit nach dem oben erwähnten Dreistufenschema der mittleren Gruppe der Ausbildungsberufe angehört; denn die Botentätigkeit erfordert keine Regelausbildungszeit und ist in diesem Sinne kein sonstiger Ausbildungsberuf. Dennoch schließt das die Verweisbarkeit des Klägers auf seine derzeitige Tätigkeit nicht aus. Denn nach der Rechtsprechung des BSG können Facharbeiter nicht nur auf Tätigkeiten eines "angelernten" Arbeiters, sondern auch auf ungelernte Arbeiten verwiesen werden, sofern sich diese aufgrund besonderer Merkmale - etwa durch eine Vertrauensstellung oder besondere Verantwortung - aus dem Kreis sonstiger einfacher Arbeiten herausheben (zB BSGE 19, 57; SozR Nr 4, 35 zu § 1246 RVO; BSGE 41, 129, 134; Urteil des Senats vom 29. April 1976 - 4 RJ 87/75 - und vom 19. Oktober 1977 - 4 RJ 141/76; SozR 2200 § 1246 Nr 17 und 21). Das gilt jedenfalls für solche ungelernten Tätigkeiten, die wegen ihrer Qualität tariflich wie sonstige Ausbildungsberufe eingestuft sind (vgl das Urteil des Senats vom 19. Januar 1978 - 4 RJ 103/76). Auch der 1. Senat bezieht ua diejenigen ungelernten Tätigkeiten ein, die wegen des qualitativen Wertes für den Betrieb wie ein sonstiger Ausbildungsberuf tariflich eingestuft sind (Urteil vom 15. März 1978 - 1/5 RJ 128/76 - S 10).

Die Einwände des Klägers, mit der Einstufung in die Lohngruppe 2 überbewertet zu sein, weil die geleistete Arbeit nicht dieser Gruppe entspreche und es auch an einer systematischen Zweckausbildung fehle, dringen nicht durch. In dem auch vom



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger angeführten Urteil des 5. Senats vom 17. Dezember 1976 - 5 RJ 74/76 - ist gesagt, man werde im allgemeinen dann, wenn der Versicherte einen bestimmten Arbeitsplatz innehatte, von der tatsächlichen Eingruppierung durch den Arbeitgeber ausgehen können. Dem stimmt der erkennende Senat zu, wobei in der Regel anzunehmen sein wird, daß - von den besonderen Verhältnissen des öffentlichen Dienstes abgesehen - eine übertarifliche Einstufung um so unwahrscheinlicher sein dürfte, je größer der Betrieb ist. Abweichungen von der vorgegebenen tariflichen Einstufung sind im wesentlichen nur geboten, wenn diese in einem offenkundigen Mißverhältnis zur Arbeitsleistung steht (Bezahlung "vergönnungsweise"; vgl. das vorgenannte Urteil des 5. Senats sowie Urteile des erkennenden Senats vom 29. April 1976 - 4 RJ 87/75 - S 5), ferner wenn die höhere Einstufung nur aufgrund des Lebensalters oder der Dauer der Betriebszugehörigkeit vorgenommen wurde (vgl. Urteile des Senats vom 19. Januar 1978 - 4 RJ 81/77 und vom 31. August 1978 - 4 RJ 113/77 -, anders falls die zur Anwendung kommende Tarifgruppe nicht lediglich nach einer bestimmten Zeit erreicht wird, vgl. das vom Kläger zitierte Urteil des 5. Senats und schließlich, wenn die Einstufung deshalb ein verzerrtes Bild ergibt, weil weniger die Qualität der Arbeit, als vielmehr der Ausgleich bestimmter Nachteile hierfür ursächlich ist, wie Akkord-, Nacht-, Schicht- oder Schmutzarbeiten uä (vgl. zB BSGE 44, 10, 11).

Alle diese Besonderheiten treffen indessen auf den Kläger nicht zu. Der Vergleich mit einem Boten des öffentlichen Dienstes kann wegen der verschieden gestalteten Tätigkeiten, aber auch deswegen nicht gezogen werden, weil es sich um völlig voneinander abweichend geartete Tarifwerke handelt. Was die Einzelheiten anlangt, so hat das Berufungsgericht dargelegt, daß der Aussage des als Zeugen gehörten stellvertretenden Leiters der Lohnabteilung der Arbeitgeberfirma zufolge immerhin



eine zwei- bis dreiwöchige Zweckausbildung des Klägers im Hinblick auf den konkreten Arbeitsplatz erforderlich war, daß der Kläger nur mit speziellen Kenntnissen - so etwa im Hinblick auf die im Betrieb in erheblichem Umfang verwendeten Kurzbezeichnungen - seine Tätigkeit verrichten kann und im übrigen auch Registraturarbeiten erledigt, abgesehen davon, daß mit der allgemeinen Ablage im Vorstandsbereich auch eine gewisse Vertrauensstellung verbunden sein dürfte. Bei dieser Sachlage ist nicht zu erkennen, daß sich das LSG habe gedrängt fühlen müssen, von einer anderen als der tatsächlichen tariflichen Einstufung auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

